



Kleine Anfrage

Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 01.09.2020

Einziehung eines Teilabschnitts der Gemeindestraße „Buderusweg“ in Dietzhöhlzal-Ewersbach

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlzal unterstützt ein Begehren seines Bürgers, Herrn L., wonach ein Teilabschnitt der Gemeindestraße Buderusweg im Ortsteil Ewersbach eingezogen und damit der öffentlichen Nutzung entzogen werden soll. Hintergrund dabei ist, dass Herr L. einen Teil des Buderuswegs zukünftig für rein private Zwecke nutzen möchte. Bei Umsetzung der Maßnahme würden mehrere Hundert Anwohnerinnen und Anwohner, die derzeit täglich den Buderusweg benutzen, betroffen und müssten größere Umwege fahren.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter welchen rechtlichen Bedingungen ist eine gänzliche oder teilweise Einziehung einer Gemeindestraße möglich?

Eine Gemeindestraße kann nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) von der Gemeinde eingezogen werden, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht oder das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

Frage 2. Gibt es über die Bestimmungen des § 6 des Hessischen Baugesetzes hinaus weitere gesetzliche Bestimmungen, die hier beachtet werden müssen?

Nach § 6 Abs. 2 HStrG ist die beabsichtigte Einziehung drei Monate vorher ortsüblich anzukündigen; nach § 6 Abs. 3 HStrG ist die Einziehung öffentlich bekannt zu machen, wobei der Tag zu bestimmen ist, an dem die Eigenschaft als öffentliche Straße endet. Weitere gesetzliche Bestimmungen, die bei der Einziehung einer öffentlichen Straße zu beachten sind, gibt es nicht.

Frage 3. Welche Behörden und Gremien sind an dieser Entscheidung zur teilweisen Einziehung der Straße zu beteiligen?

Für die Entscheidung ist grundsätzlich die Gemeindevertretung zuständig. Eine gesetzliche Pflicht zur Beteiligung von Behörden gibt es nicht, jedoch wird eine Entscheidung über die Einziehung einer öffentlichen Straße oder eines Teilstücks einer öffentlichen Straße i. d. R. nicht ohne Beteiligung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Frage 4. In welcher Weise sind Landesbehörden in diesen Entscheidungsprozess mit einbezogen?

Es sind keine Landesbehörden einbezogen.

Frage 5. Liegen der Landesregierung zu dieser Straße bereits Eingaben, Anfragen oder gar Unterlagen vor?

Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als oberste Straßenbau-, Straßenaufsichts- und Baubehörde liegen keine Eingaben, Anfragen oder Unterlagen zu dieser Straße vor.

Frage 6. Ist die Gemeinde u.a. verpflichtet eine Verständigung mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürger zuvor herbeizuführen?

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Absicht der Einziehung einer Gemeindestraße drei Monate vorher ortsüblich anzukündigen.

Frage 7. Findet nach der Entscheidung der Gemeinde Dietzhöhlztal über die teilweise Einziehung der Straße auch eine behördliche Überprüfung über die Einhaltung der im Baugesetz genannten Kriterien (kein Verkehrsbedürfnis mehr, im Wohl der Allgemeinheit) statt?

Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Einziehung nach § 6 HStrG erfolgt, wenn die Einziehungsverfügung angefochten wird. Für eine Überprüfung im Aufsichtswege müssten greifbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Handeln der Gemeinde nicht gesetzeskonform ist.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung zur Absicht der Gemeinde, ausschließlich wegen privater Interessen des Multimillionärs L. diese Straße der öffentlichen Nutzung teilweise zu entziehen?

Die Entscheidung über die Einziehung einer Gemeindestraße und die damit ggf. verbundene Abwägung von Gemeinwohlgründen mit Interessen Einzelner obliegt der Gemeinde.

Wiesbaden, 21. September 2020

Tarek Al-Wazir